

**Synopse**

**Satzung alt**

**Satzung neu**

**Satzung  
über die Erhebung von Kostenersatz und  
Gebühren  
für Dienst- und Sachleistungen  
der Freiwilligen Feuerwehren  
der Gemeinde Bad Zwischenahn  
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden  
Pflichtaufgaben**

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für Dienst- und Sachleistungen  
der Freiwilligen Feuerwehren  
der Gemeinde Bad Zwischenahn  
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden  
Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 04.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren ist gemäß § 26 Abs. 1 NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bad Zwischenahn als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 1**

**Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Bad Zwischenahn wird durch die Feuerwehrsatzung vom 30.07.2007 festgelegt.

## § 2

### Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bad Zwischenahn wie zum Beispiel

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände)

sind kostenersatzpflichtig.

## § 3

### Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind zum Beispiel:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden und gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen mit Personal, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernen von Wespennestern o. ä.,
- e) Auspumpen von Kellern, Schächten und Behältnissen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

## § 2

### Entgeltliche Pflichtaufgaben

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Fällung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernung gefährlicher Äste,
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

#### **§ 4**

##### **Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Kostenschuldner ist
- a) in den Fällen nach § 2 a), d) und e) der Satzung
    1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG);
    2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG);
    3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG);
    4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig, grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).
  - b) in den Fällen nach § 2 b) der Satzung der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG),

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

- c) in den Fällen nach § 2 c) der Satzung die ersuchende Gemeinde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz oder dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge) zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

Bei der Berechnung nach Halbstundensätzen wird jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde gerechnet, wenn von ihr mehr als fünf Minuten verstrichen sind.

## § 4

### Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (3) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

## § 6

### **Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschuld.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe der Abschläge bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## § 7

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 5

### **Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## § 6

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8**

### **Unbillige Härte**

Auf die Erhebung von Gebühren bzw. Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn das Verlangen eine unbillige Härte darstellt. Hierbei sind die persönlichen und wirtschaftlichen Umstände des Kosten- und Gebührenpflichtigen, die Umstände, die zu einem Einsatz geführt haben, und das öffentliche Interesse am Einsatz der Feuerwehr zu berücksichtigen.

## **§ 9**

### **Haftung**

Die Gemeinde Bad Zwischenahn haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bad Zwischenahn, den 16.12.2003

Jan-Dieter Osmers  
Bürgermeister

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Gemeinde Bad Zwischenahn haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bad Zwischenahn außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 51 vom 19.12.2003, S. 1107, außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 01.01.2004 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

Bad Zwischenahn, den ...

Dr. Arno Schilling  
Bürgermeister